Nr 48

Amtsblatt

des Kantons Graubünden.

Chur, den 27. November 1874.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 70 Rp., halbjährlich Fr. 1. 50 Rp.
Insertionsgebühr: 20 Rappen für die Petit-Zeile oder deren Raum. Briefe frank.

Amtliches.

Im Auftrage des hochl. Kleinen Rathes soll die unterfertigte Kanzlei das Publikum mit der Geschäftslage der Feuerversicherungsgesellschaft „Adler" bekannt machen.

Eingezogenen Erkundigungen zufolge hat die Feuerversicherungsgesellschaft „Adler" ungünstige Geschäfte gemacht, so daß von den Aktionären eine neue Einzahlung von 20% gefordert werden mußte. Die Aktien sind in Folge dessen werthlos, weil Niemand die Solawechsel der Gesellschaft unterschreiben wollte. Man bezweifelt, daß die neue Direktion der Gesellschaft wieder aufhelfen werde, da die Verhältnisse ganz zerfahren sind.

Chur, 24. Nov. 1874. **Die Standeskanzlei.**

Jagdschluß.

Laut Art. 9 des neuen, mit 1. Juli 1873 in Kraft getretenen Jagdgesetzes, wird nunmehr mit 1. Dezember nächstkünftig auch die niedere Jagd geschlossen

Um die unter sich in Zusammenhang stehenden und überdies in wesentlichen Punkten zum Theil ganz neuen Bestimmungen über „offene Jagd- und Schonungszeit" besser zur Anschauung, Erinnerung und Nachachtung zu bringen, wird der betreffende Abschnitt des gültigen Jagdgesetzes unten abgedruckt.

Chur, 24. Nov. 1874. Im Auftrage des hochl. Kleinen Rathes:
Die Standeskanzlei.

Offene Jagd- und Schonungszeit.

Art. 9.

Die Jagdzeit beginnt mit dem 1. September und wird für Gemsen mit dem 1. Oktober, für alles übrige Wild mit dem 1. Dezember geschlossen.

Die Jagd auf Zugvögel, mit Vorbehalt der kleinen Vögel (Art. 19) ist vom 15. März bis 1. Mai sowohl den jagdberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern, als den patentirten Ausländern gestattet.

Art. 10.

Wer während der Schonungszeit eine Gemse schießt oder fängt, verfällt (unbeschadet den Bestimmungen gegen ganz unbefugte und gegen patentirte Jäger Art. 6 und 7) in die Buße von Fr. 30 bis Fr. 50 und im Wiederholungsfall in den doppelten Bußbetrag

Im Uebrigen verfallen Jagdberechtigte, wenn sie während der Schonungszeit irgend welches andere Wildpret (die bekannten schädlichen Raubthiere, für welche Schußgeld bezahlt wird, ausgenommen), jagen, schießen oder fangen, in die Buße von Fr. 10 bis Fr. 20, und in Wiederholungsfällen jedesmal das Doppelte.

Art. 11.

Mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahme ist es strenge verboten, während der Schonungszeit Wildpret zu verkaufen und zu kaufen, sowie auch solches in den Kanton einzubringen.

Nur unter der Bedingung, daß durch ein amtliches Ursprungszeugniß unzweifelhaft konstatirt wird, es sei das betreffende Wild außer dem Kanton erlegt worden, ist das Einbringen und der Verkauf desselben auch während der Schonungszeit gestattet.

Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Gemswild, sondern unterliegt letzteres unbedingt obigem Verbot.

Bei vorkommenden Uebertretungen dieses Verbotes ist Jedermann befugt, das betreffende Wildpret wegzunehmen und für sich zu behalten, und es unterliegt der Fehlbare, auch der Käufer, überdies den gleichen Bußbestimmungen, welche in Art. 10 gegen Nichtbeachtung der Schonungszeit aufgestellt sind.

Art. 12.

Die Beamten und Landjäger an den Grenzstationen des Kantons sind angewiesen, mit obiger Ausnahme (Art. 11), alles Wildpret, das während der verbotenen Jagdzeit außer dem Kanton in denselben gebracht werden wollte, wegzunehmen und den Frevler beim betreffenden Kreisgericht anzuzeigen, welches denselben nach den Bestimmungen des Art. 11 bußen wird. Das weggenommene Wild ist der Beamte oder Landjäger befugt, für sich zu behalten.

Chiusa della Caccia.

Tenor art. 9 della nuova legge sulla caccia, entrata in vigore il 1 di Luglio 1873, si chiuderà col *1 Dicembre p.* anche *la caccia bassa.*

Onde portare a miglior contemplazione, memoria ed osservanza le prescrizioni in parte diggià esistite ed in parte affatto nuove sulla «*caccia libera e tempo di divieto*» seguono sotto i relativi articoli della vigente legge sulla caccia.

Coira, 24. Novbre. 1874. Per incombenza del Lod. Piccolo Consiglio:
La Cancelleria di Stato.

Caccia libera e tempo di divieto.

Art. 9.

La caccia vien aperta col 1 Settembre e chiusa per camosci col 1 Ottobre, e per ogni altra selvaggina col 1 Decembre.

La caccia agli uccelli di passaggio, eccettuatone gli uccelli minuti (Art. 19), è permessa dai 15 Marzo sino al 1 Maggio tanto ai cidattini grigioni e svizzeri che godono diritto di caccia quanto agli estranei patentati.

Art. 10.

Chi durante il tempo di divieto ammazza o piglia un camoscio incorre (senza pregiudicare le disposizioni contro cacciatori patentati o che non hanno menomamente diritto d'andar a caccia, Art. 6 e 7) nella multa di fr. 30 a fr. 50 e del doppio importo in caso di recidiva.

Inoltre tutti coloro che godono diritto di caccia, se mai cacciassero, ammazzassero o pigliassero qualunque altra selvaggina durante il tempo di divieto (tranne le note bestie feroci per cui pagasi taglia) incorrerebbero nella multa di fr. 10 fino a fr. 20 e del doppio in caso di recidiva.

Art. 11.

Riservata l'eccezzione che segue quí sotto, è severamente proibito di vendere, di comprare e d'introdure selvaggina nel Cantone durante il tempo di divieto.

Soltanto a condizione che un ufficiale certificato di provenienza consti indubbiamente la rispettiva selvaggina esser stata ammazzata fuori del Cantone ne è permessa l'importazione e la vendita anche durante il tempo di divieto.

Quest' eccezzione non va però applicata a carne di camoscio, bensi mantiensi per essa integro il divieto qui sopra pronunciato.

Ognuno è autorizzato a pigliar siffatta selvaggina, e tenersela. Il contravventore ed anche il compratore soggiacciono inoltre alle stesse multe, che l'art. 10 pronuncia contra trasgressioni del tempo di divieto.

Art. 12.

Gl'impiegati e gendarmi alle stazioni di frontiera del Cantone hanno l'ordine di confisacare qualunque selvaggina, salva l'eccezzione summentovata (Art. 11), che durante il tempo di divieto si volesse esportare dal Cantone od in esso importare, e di denunziare il contravventore al risp. tribunale di circolo, che lo punirà secondo le disposizioni dell' art. 11.

L'impiegato o gendarme é autorizzato a tenersi la selvaggina confiscata.

Rüfe.

Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur hat auf gestelltes Begehren des Curators der Wittfrau Weik und deren minderjährigen Töchtern, von Hirschau, Oberamt Calw, in Würtemberg, nach Anleitung des § 115 des Civil-Gesetzes, einen vormundschaftlichen Rechnungsruf bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger besagter Familie aufgefordert, innert der peremptorischen Frist von 8 Wochen und unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Unterlassungsfalle, ihre Rechnungen dem Curator und Rechnungsempfänger, Hrn. Rathsherr Christ. Hemmi, einzugeben.

Chur, 23. November 1874. Im Auftrag obiger Behörde: Der Aktuar.

Kleinräthliche Bewilligung: den 27. November 1874.

Das Kreisgericht der V Dörfer hat:

In Anwendung des § 152 des Pr. R. über nachstehende Personen den Konkurs erkannt:

1. Ueber Gärtner J. Sauter, von Ermatingen, Kt. Thurgau, derzeit in Mastrils, und als Massaliquidator Hr. Land. G. Grand, Oberbruck bei Igis, bezeichnet.

2. Rudolf Bollinger, von Kütigen, Kt. Aargau, derzeit Wirth auf dem Bäckerhaus bei Igis; Rechnungsempfänger Hr. Ammann Chr. Gresl in Zizers.

3. Hermann Dunz, Ausländer, wohnhaft in Igis; Massavogt Hr. Gantrichter Chr. Bernhard in Igis.

Sämmtliche Gläubiger der obbezeichneten Konkursanten sind aufgefordert, ihre Rechnungen den hiezu bezeichneten Herren Massaliquidatoren, innert der Frist von 8 Wochen a dato, bei Androhung der Rechtsnachtheile im Unterlassungsfalle, schriftlich einzureichen

Trimmis, 21. November 1874. Für das Kreisgericht der fünf Dörfer:

Das Kreisamt.

Kleinräthliche Bewilligung: den 27. November 1874.

Verpfründungsvertrag.

Dem zwischen der Vogteiverwaltung des Joh. Heinrich Hegnauer und dessen Sohn Jakob, als Pfrundnehmer, und Joh. Ulr. Hegnauer, jgr., als Pfrundgeber, alle von Igis, abgeschlossenen Verpfründungsvertrag hat das Kreisgericht der fünf Dörfer die eventuelle Genehmigung ertheilt.

Einsprachen gegen diesen Verpfründungsvertrag, sowie Rechnungen sind innert der Frist von 8 Wochen a dato gefertigtem Amte einzureichen.

Trimmis, 21. November 1874. Für das Kreisgericht der fünf Dörfer:
Das Kreisamt.

Kleinräthliche Bewilligung: den 27. November 1874.

Beneficium inventarii.

Von einzelnen Erben der unlängst in Igis verstorbenen Maria Buchli von Arezen, bei Versam, wurde das Beneficium inventarii nachgesucht und dasselbe von unterfertigtem Amte bewilliget, sowie Hrn. Lehrer Kasp. Heinrich in Igis als Rechnungsempfänger bezeichnet, an welchen innert der gesetzlichen Zeit von 8 Wochen a dato dießfällige Rechnungen schriftlich einzugeben sind.

Trimmis, 21. November 1874. Für das Kreisgericht der fünf Dörfer:
Das Kreisamt.

Kleinräthliche Bewilligung: den 27. November 1874.

Konkursruf.

Auf eingegangenes Notificat des Gantrichteramtes und in Anwendung des Civil-Gesetzes, § 152, Ziff. 3, hat das Kreisgericht über den in Bergün niedergelassenen Anton Poltera von Sur den Konkurs erkannt.

Gläubiger und Schuldner des obgenannten Konkursanten werden demnach aufgefordert, ihre Rechnungen, bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile, innert der peremptorischen Frist von 8 Wochen dem bestellten Liquidator, Hrn. Lehrer Christian Serena von Bergün, schriftlich einzureichen.

Bergün, 21. November 1874. Für das Kreisgericht Bergün:
Das Kreisamt.

Kleinräthliche Bewilligung: den 27. November 1874.

Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Ilanz hat die Wittfrau Maria Cadiely von Sagens bevogtet in der Person des Hrn. Vorstehers Richard Cawelty, jgr., ebenfalls von Sagens.

Sagens, 23. November 1874. Das Präsidium.

Gefertigte Behörde hat in ihrer letzten Sitzung Hans Joos von Pignieu, wohnhaft in Scanfs, auf eigenen Wunsch und auf Grund des § 100, Ziff. 2 nnd 3 unseres Privatrechts, in der Person des Hrn. Ammann Simeon Caratsch in Scanfs bevogtet.

Ponte-Campovasto, den 25. November 1874.

Die Vormundschaftsbehörde
des Kreises Oberengadin.

Erben-Aufruf.

Auf Gesuch von Erben der dahin geschiedenen Maria Buchli von Arezen bei Versam, geboren 1806, wurde ein Erben-Aufruf bewilliget.

Erbsprätendenten, welche an dem Nachlasse der erwähnten Maria Buchli sel. Erbansprachen zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, dieselben innert der Frist von 12 Wochen a dato, authentisch belegt, gefertigtem Amte einzureichen.

Trimmis, 21. November 1874. Für das Kreisgericht der fünf Dörfer:
Das Kreisamt.

Contumaz-Urtheil.

Vor Bezirksgericht Plessur als Consistorialgericht.

Chur, den 21. November 1874.

In Streitsache der Frau Babette Risch geb. Henny von Chur, wohnhaft in Madulein, vertreten durch Herrn Advokat Sebastian Hunger in Thusis, Klägerin

gegen

Herrn Johann Konrad Risch von Chur, Wagner, derzeit unbekannt wo abwesend, Beklagter,

betreffend Klage laut Leitschein d. d. 18. September 1874, auf gänzliche Scheidung der zwischen den Parteien bestehenden Ehe

hat das Consistorialgericht:

Nachdem der Beklagte auf im Amtsblatt Nr. 44 l. J. publizirte Ediktalzitation d. d. 26. Okt. 1874 heute nicht erschienen ist, und seitens der heute erschienenen Klägerpartei auf Anwendung des Contumazialverfahrens angetragen wurde,

Nach Beendigung des schriftlichen Vorverfahrens, Anhörung der Klägerpartei in heute gepflogener Hauptverhandlung, Einsicht der einschlägigen Gesetzesstellen und Erdaurung alles Vor- und Angebrachten,

In Erwägung:

a. mit Rücksicht auf das Verfahren:

daß im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des Contumazialverfahrens nach Art. 128 ff. der C. P. O. vorhanden sind und dasselbe daher in Anwendung zu kommen hat,

b. mit Bezug auf den Streitgegenstand selbst:

daß Klägerin ihre Klage auf definitive Ehescheidung auf die behauptete Thatsache böswilliger Verlassung seitens ihres Ehegatten stützt,

daß diese Thatsache als erwiesen erscheint, indem Beklagter unter Zurücklassung seiner Ehefrau und seiner Kinder schon vor neun Jahren nach Amerika auswanderte, ohne seither an die Versorgung seiner Familie etwas beigetragen, noch auch einer unterm 28. Aug. d. J. ediktaliter an ihn ergangenen ehegerichtlichen Aufforderung zu seiner Familie zurückzukehren, Folge geleistet zu haben,

daß somit nach § 58 des evang. Ehegesetzes und auf Grund der gegenwärtigen Aktenlage das obgenannte gesetzliche Erforderniß einer gänzlichen Trennung der in Frage stehenden Ehe zutrifft,

In Anwendung des Art. 128 ff. der C. P. O. und § 58 des kantonalen evang. Ehegesetzes:

in contumaciam zu Recht erkannt:

1. Das zwischen den Parteien bestehende Eheband wird als definitiv aufgehoben erklärt.

2. Die ergangenen Gerichtskosten im Betrage von Fr. 98. 37 Ct. hat Beklagter allein zu tragen und werden dieselben unter Regreßanweisung an den Beklagten aus der klägerischen Vertröstung erhoben. Ueberdieß hat Beklagter der Klägerin an außergerichtlichen Unkosten Fr. 85. — zu verguten.

3. Zur Purgation gegenwärtigen Contumazurtheils wird dem Beklagten eine Frist von drei Monaten a dato publicationis anberaumt.

4. Gegenwärtiges Urtheil ist im Kantonsamtsblatt zu publiziren.

Für getreuen Protokollauszug,
Die Kanzlei des Consistorialgerichts Plessur:
J. L. Caflisch, Aktuar.

Ediktal-Zitation.

Auf Instanz des Herrn Sebastian de Andr. Conzett von Klosters-Serneus, betreffend Ehescheidungsklage, wird dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Thibaut, deren Aufenthalt unbekannt ist, ediktaliter aufgefordert, den 20. Februar 1875, Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Gefertigten zu erscheinen, oder sich gesetzlich vertreten zu lassen, um auf die bezügliche Klage zu antworten.

Sollte Beklagte dieser Zitation nicht Folge leisten, so wird die zweite Tagfahrt auf den 1. März 1875 zu gleicher Tagesstunde und am gleichen Ort angesetzt, und wenn Zitirte auch auf diese zweite Vorladung nicht erscheinen sollte, so würde auf Verlangen des Klägers, nach Art. 85 der C. P. O., alsdann der Leitschein ausgestellt werden.

Klosters, den 24. November 1874.

Der Vermittler des Kreises Klosters:
Conradin Jegen.

Privat-Anzeigen.

Der evangel. Kantonskirchenrath

tritt zusammen den 14. Dezember, Morgens 10 Uhr.

Der Aktuar.

Anzeige und Empfehlung.

Meinen herzlichen Dank dem verehrlichen Publikum für das mir bisher geschenkte Zutrauen. Bringe hiemit zur Kenntniß, daß ich wieder mein

Chirurgie-Geschäft

beim Hotel Freieck gelegen, übernommen habe, und empfehle mich in allen in dies Fach einschlagenden Verrichtungen.

Hochachtungsvollst ergebenst

Chur, den 19. November 1874.

Joh. Buzkiewicz, Chirurg.

AVVISO.

Il giorno 5 Dicembre p° v° sono convocati tutti i creditori insinuati nel concorso dell' aberato Sigr. *Cristian Trepp* fu Luccio di Novenna, gia domiciliato a Mesocco, alle ore 9½ antemeridiane nella casa di Circolo del sudetto Comune, cio per norma di tutti.

Mosocco, 24 Novembre 1874.

Per il liquidatore di massa Sigr. Avv. B. Vieli,
il sottodelegato: *Lampietti Giuseppe.*

Annunzia.

Tier *Sep Fidel Monn* a *Cavadiras-Mustèr* sesanflan sequents tiers jasters: 1) Anulg ner, ureglia dretga dus snez davon en, seniastra tigliau giudasum ed in gaviglel davos en. 2) Anulg ner, dretga in snez davon en ed in snez davos en, seniastra furcleta davos en. Cunter bonificont las spesas da retscheiver enteifer 14 dis.

Mustèr, ils 17 Novbr. 1874.

Anzeige.

In Ruschein befindet sich seit drei Wochen ein fremdes schwarzes **Gizi** mit folgenden Zeichen: rechtes Ohr gespalten, am linken zwei Schnitte vornen hinein. Dasselbe kann gegen Erlegung der Unkosten innert 14 Tagen abgeholt werden bei

Ruschein, den 23. November 1874.

Anton Cleis.

Anzeige.

Beim Unterzeichneten befindet sich ein fremdes **Gitzi**, männlichen Geschlechts. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe gegen gehörigen Ausweis und Entschädigung der Unkosten innert 14 Tagen a dato in Empfang nehmen.

Tarasp-Vulpera, 16. November 1874.

Josef König, Schuster.

Anzeige.

Bei dem Unterzeichneten befinden sich zwei herrenlose **Schafe** und ein **Gitzi.** Die rechtmäßigen Eigenthümer können dieselben gegen gehörigen Ausweis und Entschädigung der Unkosten innert der gesetzlichen Frist a dato in Empfang nehmen.

Flims, 20. November 1874.

Andreas Beeli, Lehrer.

Anzeige.

Bei Unterzeichnetem befinden sich zwei weiße **Schafe.** Abzuholen gegen gehörigen Ausweis und Erlegung der ergangenen Unkosten innert 12 Tagen bei

Parpan, 19. Nov. 1874.

L. Raschein.

Anzeige.

Bei Unterzeichneter befindet sich ein fremdes **Schaf.** Gegen gehörigen Eigenthumsausweis und Entschädigung der Unkosten kann dasselbe bezogen werden.

Ilanz, 20. Nov. 1874.

Die Verwaltung
der Gesellschaft von der göttl. Liebe.

Anzeige.

Bei Unterzeichnetem befindet sich ein fremdes **Schaf,** welches gegen gehörigen Ausweis und Erlegung der ergangenen Kosten innert 8 Tagen a dato in Empfang genommen werden kann.

Langwies, 30. Nov. 1874.

Christian Mettier.

Anzeige.

In der Gemeinde Savognino befinden sich sechs herrenlose **Schafe,** welche von den rechtmäßigen Eigenthümern innert 14 Tagen a dato in Empfang genommen werden können.

Savognino, 22. Nov. 1874.

Der Vorstand.

Anzeige.

Beim Unterzeichneten befinden sich seit längerer Zeit zwei herrenlose **Schafe,** welche gegen Eigenthumsausweis und Abtragung der Unkosten innert acht Tagen in Empfang genommen werden können.

Tschappina, 26. Nov. 1874.

Abraham Gartmann, Dorfmeister.

Anzeige.

Bei dem Unterzeichneten befinden sich zwei fremde **Gizi**, welche gegen Eigenthumsausweis und Erlegung der Unkosten in Empfang genommen werden können bei

Klosters, 23. Nov. 1874.

Josias Heldstab.

Anzeige.

Beim Unterzeichneten befindet sich ein fremdes **Schaf**. Dar Eigenthümer hat dasselbe gegen Erlegung der Unkosten innert 10 Tagen a dato in Empfang zu nehmen.

Brienz, 25. Nov. 1874.

Jakob A. Bossi.

Anzeige.

Ein fremdes **Gizi** kann beim Unterzeichneten innert der Frist von 14 Tagen a dato gegen Erlegung der Unkosten vom Eigenthümer in Empfang genommen werden.

Fanas, 23. Nov. 1874.

Kasper Davatz.

Anzeige.

Beim Schafhirt in Pani sind zwei fremde **Schafe** und beim dortigen Geishirt 2 **Gizi** und bei Hans Salzgeber in Luzein ebenfalls 1 fremdes **Schäfli**, — welche Thiere gegen Ausweis und Kostenvergutung von den Eigenthümern in Empfang genommen werden können.

Luzein, 23. Nov. 1874.

Anzeige.

Bei Christian Guler befindet sich ein fremdes **Gizi**. Wer rechtmäßige Ansprüche hierauf hat, wird anmit aufgefordert, solches innert der gesetzlichen Frist zu thun.

Klosters, 22. Nov. 1874.

Anzeige.

Seit wenigen Tagen befindet sich bei Unterzeichnetem ein fremdes **Schaf**, welches gegen Eigenthumsausweis innert 14 Tagen a dato in Empfang genommen werden kann.

Filisur, 23. Nov. 1874.

Paul Lorenz.

Anzeige.

Bei Geishirt Christ. Eschmann in Jenaz befindet sich ein fremdes **Gizi**, welches von rechtmäßigen Eigenthümern gegen Erlegung der Unkosten innert 14 Tagen a dato in Empfang genommen werden kann.

Jenaz, 18. Nov. 1874.

Verloren:

Ein junges graues Schaf. Gezeichnet am linken Ohr hinten mit einem Halbmondeinschnitt. Gegen Vergutung der Spesen zu Handen zu stellen an

Derungs, Buchbinder.

Dagegen bin ich im Besitze von einem fremden Schaf. Zeichen: im linken Ohr ein Loch.

Ilanz, den 23. November 1874.

Hiezu eine Beilage.

Citazione.

Dietro istanza del Sigr. Podestà Samuele Pozzi Giudice di pace sulla domanda di Cortesi Margherita nata Lardi, in applicazione della Procedura civile § 64 si cita il Sigr. *Cortesi Antonio* marito della sudetta Margherita di ignota dimora di presentarsi davanti l'Ufficio di pace di questo Circolo pel giorno 20 del prossimo mese di Gennajo 1875 alle 9 antimeridiane per rispondere alla domanda di divorzio interposta da sua moglie Margherita, colla comminatoria, che non comparendo sarà proceduto tenor legge.

La presente citazione sarà inserta nel foglio ufficiale

Poschiavo, 19 Novembre 1874.

Pell' Ufficio del Circolo,
L'Attuario:
Pietro Antonio Albrici.

Auswanderungsanzeige.

Wittwe Margreth Patt von Sais ist Willens mit ihrem Söhnlein Peter nach Amerika auszuwandern, das zu Folge Großräthlicher Verordnung bekannt gemacht wird. Allfällige Rechnungen sind innert 14 Tagen an das Kreisamt fünf Dörfer einzureichen.

Trimmis, 26. November 1874.

Das Kreisamt fünf Dörfer.

Kreditorenversammlung

der Massa Rehsteiner zur „Rheinsäge", nächsten Mittwoch den 2. Dezember, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zur „Sonne".

Chur, den 27. November 1874.

Der Massavogt: **J. Paul Balzer.**

Graubündner Kantonalbank.

Annullirung von Sparheften.

Laut eingegangener Anzeige sind abhanden gekommen;

1. Sparheft **Nr. 37** [17] **im Kapitalbetrage von Fr. 440.** — ausgestellt am 5. Februar 1859 zu Gunsten von Anna Niggli de Hans in Molines.
2. Sparheft **Nr. 22** [22] **im Kapitalbetrage von Fr. 47. 85** ausgestellt am 19. Juli 1870 zu Gunsten von Florian Jeger de Hans von Peist.
3. Sparheft **Nr. 15,044 im Kapitalbetrage von Fr. 159. 55** ausgestellt am 28. November 1873 zu Gunsten von Katharina Wellinger geb. Juon in Schuls.

Allfällige Inhaber dieser Sparhefte werden hiemit aufgefordert, dieselben innert 3 Monaten von heute an bei unserer Kasse zu präsentiren und sich über deren rechtlichen Besitz auszuweisen, ansonst solche laut Art. 48 unseres Geschäftsreglements **annullirt** erklärt und nach Ab auf dieser Frist durch neue Titel ersetzt werden.

Chur, den 18. November 1874.

Die Direktion.

Anzeige.

Bei Unterzeichnetem befindet sich ein fremdes **Schaf**, welches gegen Eigenthumsausweis und Tragung der Unkosten in Empfang genommen werden kann.

Conters i. P., 25. Nov. 1874. **Anton Jann.**

Zur Beachtung.

Gegen **Heiserkeit, Verschleimung, Husten, Keuch-, Krampf-** und **Stickhusten, Kinderkrankheiten, Katarrh, Verstopfung** ꝛc. gibt es kein besseres Mittel, als den **L. W. Eger**'schen **Fenchel-Honig-Extrakt.**

Preis per Flasche Fr. 1. 50 und Fr. 2. 75.

Allein ächt zu haben bei

Emil Bücheli, Coiffeur,
am Gansplatz in Chur
und dem Generaldepot in Bern
J. Kißling-Laederach.

Daselbst werden **Haare** gekauft, oder zum Flechten angenommen.

Liebesgaben für Brienz.

1874.			Geld.	Viktualien.
		Hertrag	Fr. 16,911. 48	4711. 65
Oktbr.	14.	Von Hrn. Professor Cloetta, Zürich	„ 50. —	
„	15.	„ Hrn. J. Banfi, Bieleseld	„ 150. —	
„	16.	„ löbl. Gemeinde Fanas	„ 40. —	
„	23.	Sammlung von Hrn. Pfr. Salis in Lieftal	„ 145. 60	
„	26.	Von Frauenfeld (Stempel)	„ 31. —	
„	26.	„ „ ein Paq. Kleider ?		
„	27.	„ einigen Privaten in Schwanden	„ 50. —	
Novbr.	12.	„ schweizer. Hülfsgesellschaft in Odessa	„ 140. —	
„	12.	„ löbl. Gemeinde Latsch 33 Bretter		
„	16.	„ „ „ Wiesen 22 „		
„	16.	„ Hrn. Matossi-Caratsch, Bordeaux	„ 40. —	
		Total	Fr. 17,558. 08	4711. 65

Brienz, den 11. Oktober 1874. **Das Brienzer-Hülfscomite.**

Anzeige.

Beim Unterzeichneten befindet sich ein fremdes, schwarzes, männliches **Schaf,** (Widder), mit dem Zeichen: das rechte Ohr abgeschnitten, gespalten und von vorn einen Einschnitt, das linke Ohr gespalten. Der Eigenthümer kann dasselbe gegen Erlegung der Unkosten in Empfang nehmen.

Sagens, 23. Nov. 1874.

Johan Coray, Wirth.

Anzeige.

Bei Unterzeichnetem befindet sich seit längerer Zeit ein **Zieglein** (Gizi) mit schwarzer Farbe. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe gegen gehörigen Ausweis und Abtragung der Unkosten in 14 Tagen a dato in Empfang nehmen bei

Außerferrera, 18. Nov. 1874.

Pet. Rohstetter.

Annunzia.

A Savgiein s'anflan 3 nuorsas jastras. Il proprietari sa retscheiver quellas bonificont las spesas enteifer 14 dis tier il

Savgiein, 23 Novbr. 1874. *Cuitg.*

Druck und Expedition von **Gebrüder Casanova** in Chur.